



Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln der Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung (KWB)

Präambel

Die Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung wurde ins Leben gerufen, um Individuen zu helfen, die unverschuldet in Not geraten sind. Walter F. Blüchert setzte sich auf Grund seiner eigenen Lebenserfahrungen schon zu Lebzeiten für die Hilfebedürftigen unserer Gesellschaft ein. Dieses soziale Engagement will die Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung im Sinne der Familientradition in die nächsten Generationen fortführen, indem sie Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Not dringend der Hilfe bedürfen und aus öffentlichen Mitteln oder Versicherungsleistungen nicht oder nicht ausreichend unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt durch direkte Einzelförderung oder Förderung von Institutionen, die sich ihrerseits der Unterstützung des genannten Personenkreises widmen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der ausschließlichen und direkten Unterstützung von minderbemittelten Personen, auch in Alters- oder Pflegeheimen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Not dringend der Hilfe bedürfen und aus öffentlichen Mitteln oder Krankenkassenleistungen nicht oder nicht ausreichend unterstützt werden. Die Stiftung widmet sich ferner der finanziellen Unterstützung krebskranker Kinder und krebskranker Erwachsener im Bereich der medizinischen Behandlung, der Nachsorge und psychosozialen Betreuung, sofern Krankenkassenleistungen oder andere Leistungen nicht oder nicht mehr erfolgen sowie der finanziellen Unterstützung von Patientinnen und Patienten mit anderen körperlichen, geistigen und seelischen Erkrankungen, z.B. chronischen Schmerzsyndromen, Alzheimer und Parkinson, in



Fällen sozialer Notlage. Gleiches gilt für die pflegenden Angehörigen der kranken Menschen.

1. Antragstellung und Vergabeverfahren

- a) Anträge auf Förderung können von den in der Präambel genannten Einzelpersonen oder Institutionen jederzeit gestellt werden und sind bei der Geschäftsstelle der Karin und Walter Blüchert Gedächtnisstiftung
c/o ASG Asche Stein Glockemann Versti Wiezoreck
Neuer Wall 54
20354 Hamburg

einzureichen.

- b) Der Antrag ist per Post mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen an die KWB zu schicken. Die Formulare nebst Förderrichtlinie der KWB können hier heruntergeladen werden: www.kwb-stiftung.de. Alle gemäß den Formularen erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Antragsteller haben mitzuteilen, ob ein gleich lautender Antrag oder Teilinhalte aus ihm an anderer Stelle zur Förderung eingereicht worden sind oder sein Antrag Teilinhalt eines auch von anderer Seite geförderten Projekts ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der KWB nach freiem Ermessen.

2. Aufgaben und Pflichten des/der Antragsteller

- a) Die schriftliche Zusage der Förderung der KWB begründet keinen einklagbaren Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.
- b) Zeitablauf und Finanzplan für den Förderantrag müssen detailliert dargestellt werden und daraus die entstehenden Kosten im Jahresverlauf schlüssig hervorgehen.

- c) Gemäß Auszahlungsplan ist bei einer Laufzeit über einem Jahr nach einem Jahr bei der Geschäftsstelle der KWB unaufgefordert ein Zwischenbericht (als PDF-Datei oder per Post) über die bis dahin verwendeten Mittel einzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Begutachtung des Projekts durch den Vorstand der KWB, der daraufhin über die Weiterförderung entscheidet.
- d) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes/der Förderung laufender Tätigkeiten, der Einzelförderung sind der Geschäftsstelle der KWB unaufgefordert ein Abschlussbericht (als PDF-Datei oder per Post) sowie ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Im Fall der Einzelförderung ist ein Mittelverwendungsnachweis mit Original-Belegen vorzulegen.
- e) Sollte der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Fristen eingereicht werden, sind die erhaltenen Mittel zurückzuzahlen. Darüber hinaus wird der Antragsteller für zukünftige Förderanfragen gesperrt.

3. Finanzierungsbedingungen

- a) Die Finanzmittel sind ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden. Sollte sich der Verwendungszweck während der Laufzeit des Projektes/der Tätigkeitsförderung, der Einzelförderung ändern oder die Absicht bestehen, Gelder umzuwidmen, muss zuvor ein entsprechender, formloser Antrag gestellt und dessen Beantwortung abgewartet werden. Sollten sich entscheidende Eckpunkte hinsichtlich des Projektes/der Tätigkeit, der Einzelförderung ändern, wie z. B. die Einstellung einer anderen Mitarbeiterin / eines anderen Mitarbeiters als bisher vorgesehen, ist die Geschäftsstelle der KWB unverzüglich schriftlich zu informieren.
- b) Die KWB hat das Recht, zu jeder Zeit Auskunft über den Stand und Verlauf des geförderten Projekts/der mit Mitteln der KWB geförderten Maßnahme zu erhalten. Umgekehrt sind die Antragsteller verpflichtet, der KWB unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich grundlegende Rahmenbedingungen ändern, die Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderantrags waren oder sich



sonstige Dinge ereignen, die die Förderzusage im Nachhinein abwandeln oder in Frage stellen (z. B. Abbruch des Projekts, Ableben des Patienten etc.).

- c) Nach Abschluss des Projekts/der Einzelförderung noch vorhandene, nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich an die KWB zurückzuzahlen.
- d) Die ausgezahlten Mittel können von der KWB zurückgefordert werden, sofern diese nicht dem genehmigten Zweck zugeführt worden sind.
- e) Nach Ablauf der Förderung ist ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Zudem ist von den Antragstellern zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und mit den Mitteln sparsam umgegangen worden ist. Im Falle einer institutionellen Förderung ist abschließend von der die Mittel verwaltenden Institution eine bestätigende Abschlussrechnung einzureichen.
- f) Werden die bewilligten Gelder durch die Antragsteller länger als sechs Monate nach Erhalt der schriftlichen Zusage nicht abgerufen und/oder unaufgefordert keine nachvollziehbaren Gründe dafür genannt, erlischt die Zusage auf Auszahlung. Ist diese Zusage einmal erloschen, kann die Förderung nur durch Neuantrag und positive Neubegutachtung erfolgen.
- g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Auch die wiederholte Genehmigung und Auszahlung von Fördermitteln begründet keinen zukünftigen Anspruch.